

Steuer ohne Verkauf: Warum die Vorabpauschale so viele Anleger überrascht

Stand: Juli 2026 · Lesezeit: rund 12 Minuten

Das Wichtigste in Kürze

- Ein thesaurierender Fonds schüttet nichts aus. Trotzdem bucht die Bank im Januar Steuer ab. Grund ist die Vorabpauschale. Sie besteuert einen fiktiven Mindestertrag, damit der Fiskus nicht bis zum Verkauf warten muss [1].
- Die Höhe hängt am Basiszins des Bundesfinanzministeriums. Für 2026 liegt er bei 3,20 Prozent — dem höchsten Wert seit Einführung 2018 und rund ein Viertel über dem Vorjahr [2][8].
- Beahlt ist nicht verloren. Jede gezahlte Vorabpauschale wird beim späteren Verkauf angerechnet [5]. Es ist eine Vorverlagerung der Steuer, keine Doppelbesteuerung. Spürbar wird sie vor allem als Liquiditätsthema ab sechsstelligen Depots.
- Im Versicherungsmantel greift die Vorabpauschale nicht. Eine fondsgebundene Rentenversicherung wächst steuergestundet, und bei Auszahlung nach der 12/62-Regel ist nur der halbe Ertrag zum persönlichen Satz zu versteuern [7]. Der Vorteil hat allerdings seinen Preis.

Fun-Fact 1: In den Jahren 2021 und 2022 lag der Basiszins im negativen Bereich. Es fiel gar keine Vorabpauschale an [9]. Viele Anleger gewöhnten sich an „Steuer nur bei Verkauf“, bis 2023 die Rückkehr kam.

Fun-Fact 2: Bei einer aktienbasierten Fondspolice mit 12/62-Regel werden effektiv nur rund 42,5 Prozent des Gewinns überhaupt besteuert [11]. Teilfreistellung und Halbierung nehmen den Rest heraus.

Berg Finance — unsere Sicht

Kaum ein Steuerthema sorgt in unseren Gesprächen für so viel Irritation wie die Abbuchung im Januar. Ein Depot, aus dem nie ein Cent geflossen ist, verursacht ein Minus auf dem Verrechnungskonto und der erste Gedanke lautet: Fehler der Bank. Es ist kein Fehler, sondern die Vorabpauschale. Aus unserer Erfahrung ist der Ärger meist geringer, sobald die Mechanik verstanden ist. Der Staat holt sich einen Teil der Steuer früher, rechnet ihn aber beim Verkauf wieder an.

Unsere Haltung: Die Vorabpauschale ist kein Grund, thesaurierende Fonds zu meiden. Sie ist ein Grund, Liquidität einzuplanen und die Größenordnung zu kennen. Bei

kleineren Depots federt der Sparer-Pauschbetrag sie oft vollständig ab [14]. Ab sechsstelligen Beträgen wird sie zu einer realen jährlichen Position und mit dem gestiegenen Basiszins 2026 fällt sie spürbar höher aus als noch vor zwei Jahren [2][8].

An dieser Stelle lohnt der nüchterne Vergleich mit dem Versicherungsmantel. Eine fondsgebundene Rentenversicherung umgeht die jährliche Vorabpauschale und kann bei Auszahlung steuerlich günstiger sein [7]. Sie ist aber kein Selbstläufer. Höhere Kosten, weniger Flexibilität und ein Vorteil, der mit sehr hohem persönlichem Steuersatz schrumpft. Wir rechnen beides seriös durch, statt eine Produktgattung pauschal zu empfehlen.

Was wir nicht tun. Ihnen ein bestimmtes Produkt verkaufen, eine Rendite versprechen oder Sie steuerlich beraten. Steuerberatung ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten und Berg Finance erbringt sie nicht. Was wir tun: die Steuerwirkung Ihrer konkreten Anlage transparent machen und die Frage beantworten, ab wann sich welcher Weg für Sie rechnet.

Stand: Juli 2026

Was die Vorabpauschale ist — einfach erklärt

Wer einen ausschüttenden Fonds hält, versteuert die Ausschüttungen laufend im Jahr des Zuflusses. Ein thesaurierender Fonds legt seine Erträge dagegen sofort wieder an; es fließt nichts auf das Konto. Ohne eine Sonderregel könnte der Staat diese Erträge erst beim Verkauf besteuern — womöglich Jahrzehnte später. Diese Lücke hat der Gesetzgeber mit der Investmentsteuerreform 2018 geschlossen. Durch die Vorabpauschale nach § 18 Investmentsteuergesetz [1].

Die Idee dahinter ist ein fiktiver Mindestertrag. Der Gesetzgeber unterstellt, dass ein Fonds pro Jahr wenigstens eine bestimmte Grundverzinsung erwirtschaftet, und besteuert diese — unabhängig davon, ob tatsächlich etwas ausgezahlt wurde. Betroffen sind vor allem thesaurierende Fonds und ETFs, weil bei ihnen keine laufende Ausschüttung die Steuer bereits abdeckt.

Der Zeitpunkt überrascht dabei zusätzlich. Die Vorabpauschale für ein Jahr gilt erst am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen [1]. Die Belastung für 2025 wurde also Anfang Januar 2026 gebucht, die für 2026 folgt am 4. Januar 2027. Genau deshalb erscheint das Minus auf dem Verrechnungskonto scheinbar aus dem Nichts — mitten im Januar, ohne dass ein Anteil verkauft wurde.

Warum es diese Steuer überhaupt gibt

Hinter der Vorabpauschale steht ein einfaches Gerechtigkeitsargument. Zwei Anleger mit derselben Fondsstrategie sollen steuerlich gleich behandelt werden. Der eine mit ausschüttendem, der andere mit thesaurierendem Fonds. Ohne Vorabpauschale hätte der Thesaurierer über Jahre einen Steuerstundungsvorteil, weil seine Erträge unangetastet weiter für ihn arbeiten. Die Pauschale gleicht diesen Zeitvorteil ein Stück weit aus.

Aus Sicht des Fiskus geht es um Planbarkeit. Ein Anleger, der dreißig Jahre lang nicht verkauft, würde in dieser Zeit keinen Cent Kapitalertragsteuer auf seine thesaurierten Gewinne zahlen. Die Vorabpauschale zieht einen kleinen, jährlichen Vorschuss ein — und verrechnet ihn später vollständig mit der finalen Steuer beim Verkauf. Für den Anleger bleibt unter dem Strich also kein zusätzlicher Steuerbetrag, sondern eine zeitliche Verschiebung nach vorn.

Dieser Ausgleichsgedanke erklärt auch, warum die Belastung moderat gehalten ist. Angesetzt wird nicht der volle Kursgewinn, sondern nur ein pauschaler Basisertrag, von dem zusätzliche Abschläge greifen. Die Vorabpauschale will nicht den Gewinn abschöpfen, sondern lediglich den Stundungsvorteil begrenzen.

Die Mechanik — so entsteht der Betrag

Die Berechnung folgt einer festen Formel aus § 18 InvStG und läuft in drei Schritten [1]. Sie erfolgt automatisch durch die depotführende Bank; nachrechnen kann man sie dennoch, um die Größenordnung einzuschätzen.

- Schritt 1 — Basisertrag: Wert der Fondsanteile am 1. Januar $\times$ Basiszins $\times$ 70 Prozent. Der Faktor 0,7 ist gesetzlich festgelegt und trägt den internen Fondskosten Rechnung [1].
- Schritt 2 — Deckelung: Die Vorabpauschale kann nie höher sein als der tatsächliche Wertzuwachs des Anteils im Jahr. Ist der Fonds im Minus, beträgt sie null [1].
- Schritt 3 — Abzug von Ausschüttungen: Hat der Fonds ausgeschüttet, wird dieser Betrag abgezogen. Liegen die Ausschüttungen über dem Basisertrag, entfällt die Vorabpauschale ganz [1].

Der Basiszins ist die entscheidende Stellschraube. Er wird aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet. Konkret aus dem Zinssatz, den die Deutsche Bundesbank auf den ersten Börsentag des Jahres für Bundeswertpapiere mit 15 Jahren Restlaufzeit errechnet und vom Bundesfinanzministerium jährlich bekannt gegeben [2]. Für den 2. Januar 2026 beträgt er 3,20 Prozent [2].

Auf den steuerpflichtigen Betrag fällt anschließend die Abgeltungsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag an, zusammen 26,375 Prozent (ohne Kirchensteuer) [6]. Bei Aktienfonds im Privatvermögen sind zuvor 30 Prozent über die Teilfreistellung steuerfrei [4]; sie gilt auch für die Vorabpauschale. Ein bestehender Freistellungsauftrag verrechnet den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (ledig) beziehungsweise 2.000 Euro (zusammenveranlagt) vorab [14].

Basiszins Vorabpauschale: warum 2026 stärker ins Gewicht fällt

Über Jahre war die Vorabpauschale ein Randthema, weil der Basiszins niedrig oder sogar negativ war. Das hat sich mit dem Zinsanstieg gedreht. Die folgende Reihe zeigt die Werte seit der Rückkehr positiver Zinsen und, was daraus je 10.000 Euro Depotwert an maximaler Steuer entsteht (Aktienfonds, 30 Prozent Teilfreistellung, 26,375 Prozent, ohne Freistellungsauftrag).

Jahr	Basiszins	Basisertrag je 10.000 €	Steuer je 10.000 €
2023	2,55 %	178,50 €	32,96 €
2024	2,29 %	160,30 €	29,60 €
2025	2,53 %	177,10 €	32,70 €
2026	3,20 %	224,00 €	41,36 €

Der Sprung ist deutlich. Von 2025 auf 2026 steigt die Belastung bei identischem Depotwert um rund ein Viertel — allein durch den höheren Basiszins [2][8]. Was 2021 und 2022 komplett ausfiel, ist damit wieder eine feste jährliche Position. Und weil der Basisertrag linear am Depotwert hängt, wächst der Effekt proportional mit dem Vermögen. Genau hier beginnt das Thema, ab sechsstelligen Depots ernsthaft zu greifen.

Annahme: 250.000 Euro im thesaurierenden Welt-ETF

Depotwert am 1. Januar 250.000 Euro, breiter Aktien-ETF (30 Prozent Teilfreistellung), ausreichender Wertzuwachs im Jahr, kein Freistellungsauftrag, ohne Kirchensteuer.

Basisertrag 2026: $250.000 \text{ €} \times 3,20 \% \times 70 \% = 5.600 \text{ €}$. Nach 30 Prozent Teilfreistellung sind 3.920 € steuerpflichtig. Darauf 26,375 Prozent Abgeltungsteuer ergibt eine Abbuchung von rund 1.034 € — fällig Anfang Januar 2027 [1][2][4][6].

Zum Vergleich das Vorjahr: Mit dem Basiszins 2025 von 2,53 Prozent wären es rund 817 € gewesen [8]. Der gestiegene Basiszins kostet an diesem Depot also gut 216 € mehr pro Jahr — ohne dass sich am Depot selbst etwas geändert hätte.

Der Sparer-Pauschbetrag mildert das nur teilweise. 2.000 € (zusammenveranlagt) vom steuerpflichtigen Betrag abgezogen, bleiben 1.920 € — rund 506 € Steuer. Bei einem Depot dieser Größe deckt der Pauschbetrag die Vorabpauschale also nicht mehr ab [14].

Der Gegenentwurf: Steuerstundung im Versicherungsmantel

Wer die jährliche Vorabpauschale ganz vermeiden möchte, stößt schnell auf die fondsgebundene Rentenversicherung. Der Grund ist strukturell. Liegen dieselben ETFs innerhalb eines Versicherungsmantels, fällt während der Ansparphase keine Vorabpauschale und keine laufende Abgeltungsteuer an [13]. Die Erträge wachsen steuergestundet — der volle Betrag bleibt investiert und arbeitet weiter.

Der zweite Vorteil zeigt sich bei der Auszahlung. Wird das Kapital als Einmalbetrag entnommen und sind die Bedingungen der sogenannten 12/62-Regel erfüllt — mindestens zwölf Jahre Vertragslaufzeit und Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres —, ist nur die Hälfte des Ertrags zu versteuern, und zwar zum persönlichen Einkommensteuersatz statt zur Abgeltungsteuer [7]. Bei aktienbasierten Fondspolice kommt eine Teilfreistellung von 15 Prozent hinzu [7]. Effektiv werden dadurch nur rund 42,5 Prozent des Gewinns überhaupt steuerlich erfasst [11].

Wichtig ist die saubere Abgrenzung. Die 12/62-Regel gilt nur für die Kapitalauszahlung. Wer sich stattdessen eine lebenslange Monatsrente auszahlen lässt, wird nach dem Ertragsanteil

besteuert — einer anderen, oft ebenfalls günstigen, aber eigenständigen Systematik [7]. Und die Regel gilt für ungefördernde private Verträge der dritten Schicht; Riester- und Rürup-Verträge folgen eigenen Regeln.

Wie groß ist der Unterschied — ein Rechenbeispiel

Der Vorteil lässt sich beziffern. Für einen breiten Aktien-ETF im Direktdepot beträgt die effektive Steuer auf den Gewinn rund 18,5 Prozent (70 Prozent des Gewinns $\times$ 26,375 Prozent) [4][6]. Die zwischenzeitlich gezahlten Vorabpauschalen werden beim Verkauf angerechnet, senken die Gesamtsteuer also nicht, sondern verschieben sie nur [5]. Im Versicherungsmantel hängt die effektive Belastung dagegen am persönlichen Steuersatz.

Annahme: 250.000 Euro Einmalanlage, 20 Jahre, 6 Prozent p. a.

Endwert rund 801.800 €, Gewinn rund 551.800 €. Fondskosten der beiden Wege der Einfachheit halber gleichgesetzt, um die reine Steuerwirkung zu zeigen; ohne Kirchensteuer.

Direktes ETF-Depot: 551.800 € Gewinn $\times$ 18,5 Prozent effektiv $\approx$ 101.900 € Steuer über die Laufzeit [4][6]. Zusätzlich in jedem Jahr die Liquiditätsabbuchung der Vorabpauschale vom Verrechnungskonto.

Fondspolice mit 12/62 bei persönlichem Steuersatz 30 Prozent: 551.800 € $\times$ 42,5 Prozent = 234.500 € steuerpflichtig $\times$ 30 Prozent $\approx$ 70.400 € [7][11]. Ersparnis gegenüber dem Direktdepot: rund 31.500 € — und keine jährliche Vorabpauschale.

Der Haken bei sehr hohem Satz: Läge der persönliche Steuersatz bei 42 Prozent, wären es 234.500 € $\times$ 42 Prozent $\approx$ 98.500 € — der Vorteil schrumpft auf wenige Tausend Euro. Oberhalb von rund 43 Prozent Grenzsteuersatz kann das Direktdepot sogar günstiger sein [7][13].

Zwei Muster werden daran sichtbar. Erstens: Der Steuervorteil des Mantels wächst mit der Anlagesumme und der Laufzeit — bei kleinen Beträgen bleibt er unbedeutend, ab sechsstelligen Summen wird er relevant. Zweitens: Er ist am größten bei einem moderaten persönlichen Steuersatz im Ruhestand und am kleinsten bei sehr hohem Einkommen. Wer im Alter voraussichtlich einen niedrigeren Satz hat als heute, profitiert am stärksten.

Warum das keine Kaufempfehlung ist

Der rechnerische Steuervorteil ist nur die eine Seite. Ihm stehen die Kosten des Versicherungsmantels gegenüber. Abschluss- und Verwaltungskosten, die die laufende Rendite mindern und bei teuren Tarifen den Steuervorteil vollständig aufzehren können. Ein breiter ETF kostet heute oft rund 0,2 Prozent im Jahr; eine Fondspolice liegt in der Regel deutlich darüber. Über zwanzig Jahre summiert sich diese Differenz erheblich.

Hinzu kommt die geringere Flexibilität. Kapital im Direktdepot ist jederzeit verfügbar; im Versicherungsmantel ist es gebunden, und ein vorzeitiger Ausstieg kann den Steuervorteil kosten und Rückkaufabschläge auslösen. Für die Entscheidung zählt deshalb das Gesamtbild aus Steuer, Kosten, Flexibilität und Lebenssituation — nicht die Steuer allein. Genau diese Abwägung ist der Kern einer seriösen Beratung.

Steuer thesaurierende ETF oder Versicherungsmantel — die Gegenüberstellung

Die beiden Wege im direkten Vergleich. Die Tabelle ersetzt keine individuelle Rechnung, ordnet aber die Mechanik.

Merkmal	Thesaurierendes ETF-Depot	Fondspolice mit 12/62
Steuer in der Ansparphase	Jährliche Vorabpauschale ab Wertzuwachs [1]	Keine — Erträge wachsen steuergestundet [13]
Bemessung der Jahressteuer	Basiszins 3,20 % × 70 % × Depotwert [1][2]	entfällt
Teilfreistellung	30 % bei Aktienfonds [4]	15 % bei aktienbasierten Policen [7]
Steuer bei Auszahlung	26,375 %, Vorabpauschale angerechnet [5][6]	Halber Ertrag zum persönlichen Satz [7]
Effektiv auf den Gewinn	rund 18,5 % [4][6]	rund 12–18 %, je nach Satz [11][13]
Flexibilität und Kosten	jederzeit verfügbar, sehr niedrige Kosten	gebunden, höhere Vertragskosten
Liquidität im Januar	Abbuchung vom Verrechnungskonto [10]	keine laufende Abbuchung

Praktische Umsetzung

Für die meisten Anleger ist die Vorabpauschale zuerst eine Frage der Vorbereitung, nicht der Umschichtung. Wer weiß, dass Anfang Januar eine Abbuchung kommt, sorgt für Deckung auf dem Verrechnungskonto — sonst drohen Sollzinsen oder ein zwangsweiser Anteilsverkauf durch die Bank. Ein Blick im Dezember genügt.

Der Freistellungsauftrag ist der zweite Hebel. Bis 1.000 Euro (ledig) oder 2.000 Euro (zusammenveranlagt) bleiben Kapitalerträge steuerfrei — inklusive der Vorabpauschale [14]. Wer mehrere Banken nutzt, sollte den Auftrag sinnvoll verteilen, damit der Pauschbetrag nicht bei einer Bank verfällt, während bei einer anderen Steuer anfällt.

Erst wenn es um größere Summen und lange Zeiträume geht, stellt sich die Strukturfrage: Direktdepot oder Versicherungsmantel für einen Teil des Vermögens. Diese Entscheidung sollte man nicht an der Vorabpauschale allein festmachen, sondern an der Gesamtrechnung aus Steuer, Kosten und Flexibilität — idealerweise vor Vertragsabschluss, weil die 12-Jahres-Frist mit dem Start beginnt.

Steuerlicher Rahmen und Nachhaltigkeit

Steuer.

Die Vorabpauschale ist in § 18 InvStG geregelt und zählt über § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG zu den Investmenterträgen; besteuert wird sie als Kapitalertrag mit 26,375 Prozent Abgeltungsteuer [1][3][6]. Für Aktienfonds greift die Teilfreistellung von 30 Prozent nach § 20 InvStG [4], die 12/62-Regel und die 15-Prozent-Teilfreistellung für Fondspolizen ergeben sich

aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG [7]. Gezahlte Vorabpauschalen werden beim Verkauf nach § 19 InvStG angerechnet [5]. Alle genannten Sätze, Beträge und Fristen folgen EStG und InvStG mit Rechtsstand Juli 2026; der Basiszins 3,20 Prozent stammt aus dem BMF-Schreiben vom 13. Januar 2026 [2].

Steuerliche Regelungen können sich ändern, maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung — für Ihre konkrete Situation ist eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater zuständig.

Nachhaltigkeit.

Die steuerliche Behandlung ist unabhängig davon, ob ein Fonds nachhaltig ausgerichtet ist: Ein thesaurierender ESG-ETF löst dieselbe Vorabpauschale aus wie ein klassischer Welt-ETF. Wer Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen möchte, kann dies sowohl im Direktdepot als auch im Versicherungsmantel tun — die Fondsauswahl innerhalb einer Police ist meist frei genug, um ESG-Bausteine abzubilden. Die Steuerlogik bleibt in beiden Fällen die gleiche.

Wann welcher Weg zu Ihnen passt

Wenn Ihr Depot im niedrigen fünfstelligen Bereich liegt, ist die Vorabpauschale meist ein Randthema. Der Sparer-Pauschbetrag fängt sie oft vollständig ab, und ein flexibles Direktdepot bleibt die naheliegende Wahl.

Wenn Sie sechsstellige Beträge thesaurierend anlegen, wird die jährliche Abbuchung zu einer festen Position. Dann lohnt es, Liquidität einzuplanen und zu prüfen, ob ein Teil des Vermögens in einem kostengünstigen Versicherungsmantel steuerlich effizienter aufgehoben wäre.

Wenn Sie einen langen Horizont von über zwölf Jahren haben, im Ruhestand einen moderaten Steuersatz erwarten und Verfügbarkeit für diesen Teil verzichtbar ist, kann die 12/62-Regel einen spürbaren Vorteil bringen — vorausgesetzt, die Vertragskosten sind niedrig.

Wenn Ihr persönlicher Steuersatz sehr hoch ist oder Sie maximale Flexibilität brauchen, spricht vieles für das Direktdepot. Die Vorabpauschale bleibt dann als planbare, anrechenbare Vorauszahlung, nicht als echter Nachteil.

Fazit

Die Vorabpauschale überrascht, weil sie Steuer erhebt, wo kein Geld geflossen ist. Verstanden man ihre Mechanik, verliert sie den Schrecken. Sie besteuert einen fiktiven Mindestertrag, sie wird beim Verkauf angerechnet, und sie ist damit vor allem ein Liquiditätsthema — eines, das mit dem Basiszins 2026 von 3,20 Prozent und mit der Depotgröße an Gewicht gewinnt.

Der Versicherungsmantel mit 12/62-Regel ist der ernstzunehmende Gegenentwurf: keine jährliche Pauschale, günstigere Besteuerung bei Auszahlung. Ob er sich lohnt, entscheidet die Gesamtrechnung aus persönlichem Steuersatz, Kosten und Flexibilität — nicht die Steuer für sich genommen. Für große Summen und lange Zeiträume kann er sinnvoll sein,

für andere bleibt das schlanke Direktdepot überlegen. Die ehrliche Antwort lautet: Es kommt auf Ihre Zahlen an — und genau die rechnen wir mit Ihnen durch.

Vier Fakten zum Mitnehmen

Fakt 1: In den Jahren 2021 und 2022 fiel wegen negativer Basiszinsen gar keine Vorabpauschale an [9] — die Steuer war für zwei Jahre praktisch verschwunden.

Fakt 2: Der Basiszins 2026 von 3,20 Prozent ist der höchste seit Einführung der Vorabpauschale im Jahr 2018 [2][9].

Fakt 3: Die Vorabpauschale für 2026 gilt erst am 4. Januar 2027 als zugeflossen — deshalb erscheint die Abbuchung stets im Januar des Folgejahres [1].

Fakt 4: Bei einer Fondspolice mit 12/62-Regel werden effektiv nur rund 42,5 Prozent des Gewinns besteuert [11] — Teilfreistellung und Halbierung nehmen den Rest heraus.

Die 15-Minuten-Checkliste

Schritt	Warum
Verrechnungskonto im Dezember decken	Die Abbuchung kommt Anfang Januar — sonst drohen Sollzinsen [10]
Freistellungsauftrag verteilen	1.000 € (ledig) / 2.000 € (zusammenveranlagt) mindern die Steuer [14]
Basiszins des Jahres kennen	Für 2026: 3,20 Prozent — bestimmt die Höhe [2]
Depotwert zum 1. Januar notieren	Er ist die Bemessungsgrundlage der Vorabpauschale [1]
Verlustjahre einordnen	Ohne Wertzuwachs keine Vorabpauschale [1]
Kaufzeitpunkt beachten	Im Kaufjahr nur anteilige Vorabpauschale pro Monat [1]
Bei großen Summen Mantel prüfen	Steuerstundung gegen Kosten und Flexibilität abwägen [7]

Häufige Fragen

Muss ich die Vorabpauschale selbst berechnen?

Nein. Die depotführende Bank ermittelt sie automatisch und bucht die Steuer vom Verrechnungskonto ab [1][10]. Nachrechnen hilft nur, die Größenordnung einzuschätzen.

Zahle ich am Ende doppelt Steuern?

Nein. Gezahlte Vorabpauschalen werden beim Verkauf nach § 19 InvStG angerechnet [5]. Es ist eine Vorverlagerung der Steuer, keine zusätzliche Belastung.

Warum fällt die Abbuchung Anfang 2027 höher aus als zuletzt?

Weil der Basiszins von 2,53 auf 3,20 Prozent gestiegen ist [2][8]. Bei gleichem Depotwert bedeutet das rund ein Viertel mehr.

Fällt bei einem ausschüttenden ETF auch eine Vorabpauschale an?

Nur, wenn die Ausschüttungen unter dem Basisertrag liegen. Schüttet der Fonds genug aus, entfällt sie vollständig [1].

Bringt die 12/62-Regel jedem einen Vorteil?

Nein. Der Vorteil hängt vom persönlichen Steuersatz und den Vertragskosten ab. Bei sehr hohem Satz oder teurem Mantel kann das Direktdepot günstiger sein [7][12].

Was passiert, wenn mein Fonds an Wert verliert?

Dann ist die Vorabpauschale auf den Wertzuwachs gedeckelt und beträgt null [1]. In Verlustjahren fällt sie also nicht an.

Kostenloser Kurz-Check / Erstgespräch bei Berg Finance

Sie möchten wissen, wie hoch Ihre Vorabpauschale konkret ausfällt — und ob sich für einen Teil Ihres Vermögens ein Versicherungsmantel rechnet? In einem kostenlosen Kurz-Check ordnen wir Ihre Depotstruktur ein, beziffern die jährliche Belastung und stellen Direktdepot und Fondspolice mit belastbaren Zahlen gegenüber — ohne Produktverkauf, auf Augenhöhe. Vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch.

Wichtiger Hinweis

Dieser Artikel dient ausschließlich der allgemeinen Information. Er stellt keine Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und keine Anlageberatung im Sinne § 2 Abs. 8 Nr. 10 WpHG / § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG dar. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung und ist dazu nicht befugt; die Hilfeleistung in Steuersachen ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Für Ihre persönliche Situation wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Steuerliche Regelungen können sich ändern; maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine zuverlässigen Indikatoren für künftige Ergebnisse.

Stand: Juli 2026. © Berg Finance

Über den Autor

Berg Finance Redaktion — Fachredaktion Vermögensstruktur, Steuern und Vorsorge. Dieser Beitrag entstand in Abstimmung mit den Beraterinnen und Beratern von Berg Finance, die Privatkundinnen und Privatkunden mit größeren Vermögen begleiten. Für steuerliche und erbrechtliche Einzelfragen arbeiten wir mit steuerberatenden und rechtsberatenden Berufen zusammen.

Redaktion: marketing@bergfinance.de

Quellenverzeichnis

[1] (P) § 18 InvStG: Vorabpauschale, Basisertrag (70 % des Basiszinses), Deckelung auf Wertzuwachs, Zufluss am ersten Werktag des Folgejahres. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[2] (P) BMF-Schreiben vom 13.01.2026 (IV C 1 - S 1980/00230/012/001), BStBl 2026 I S. 155: Basiszins zum 2.1.2026 = 3,20 %. [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[3] (P) § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG: Vorabpauschale als Investorsertrag. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[4] (P) § 20 InvStG: Teilfreistellung 30 % für Aktienfonds im Privatvermögen. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[5] (P) § 19 InvStG: Anrechnung gezahlter Vorabpauschalen bei der Veräußerung. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[6] (P) § 32d / § 43a EStG: Abgeltungssteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (26,375 %). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[7] (P) § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG: Halbeinkünfteverfahren (12/62-Regel), 15 % Teilfreistellung für Fondspolizen. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[8] (P) BMF-Schreiben vom 10.01.2025, BStBl I S. 273: Basiszins zum 2.1.2025 = 2,53 %. [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[9] Basiszins-Reihe seit 2018, negative Werte 2021/2022. Übersicht auf Basis der BMF-Schreiben; de.wikipedia.org / [steuertipps.de](https://www.steuertipps.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[10] Ablauf der Januar-Abbuchung durch die depotführende Bank und Rechenbeispiele. [financecoach.org](https://www.financecoach.org). Abgerufen am 12.07.2026.

[11] Effektive Belastung Fondspolice rund 42,5 % (15 % Teilfreistellung × hälftige Besteuerung). [gn-financepartner.de](https://www.gn-financepartner.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[12] 12/62-Regel und Wechselwirkung mit § 32d Abs. 2 S. 2 EStG. [financezip.de](https://www.financezip.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[13] Keine Vorabpauschale im Versicherungsmantel; effektive Belastung 0–18 %. IVFP, Konzeptpapier private Altersvorsorge. Abgerufen am 12.07.2026.

[14] (P) § 20 Abs. 9 EStG: Sparer-Pauschbetrag 1.000 € / 2.000 €. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.